Sie sind hier:

> <u>ELWIS</u> > <u>Untersuchung/Eichung</u> > <u>Allgemeines</u> > <u>Freie Sachverständige</u> > Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift über die Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

vom 01. September 2019 (VkBl. 2019 Seite 623)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und Absatz 5 sowie des Anhangs II § 8.01 Nummer 1 Satz 2 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung $vom\ 21.\ September\ 2018\ (\underline{BGBL}\ I\ Seite\ 1398),\ jeweils\ in\ Verbindung\ mit\ Artikel\ 1.01\ Nummer\ 10.3\ \underline{ES-}TRIN,\ wird\ die$ nachstehende Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht.

Verwaltungsvorschrift über die Kriterien für die Auswahl von Sa

achverständigen nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung
1. Geltungsbereich (Interner Link)
2. Notwendigkeit der Anerkennung oder Berufung (Interner Link)
3. Anerkennung oder Berufung (Interner Link)
4. Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen (Interner Link)
5. Dauer, Verlängerung (Interner Link)
6. Verfahren, Ablehnung und Widerruf (Interner Link)
7. Pflichten (Interner Link)
8. Stempel (Interner Link)
9. Einverständniserklärung (Interner Link)
10. Inkrafttreten (Interner Link)
Anlagen (Interner Link)

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > 1. Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift definiert die Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen und beschreibt das Verfahren der Anerkennung oder Berufung von Einzelpersonen als Sachverständige nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), sofern diese in Verwaltungsverfahren der GDWS eingebunden werden.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige
 > Verwaltungsvorschrift > 2. Notwendigkeit der Anerkennung oder Berufung

2. Notwendigkeit der Anerkennung oder Berufung

Die technische Zulassung nach § 5 Absatz 1 BinSchUO ist die behördliche Feststellung und Bestätigung, dass das abgenommene Fahrzeug den Vorschriften der BinSchUO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entspricht.

Sie beinhaltet die Prüfung der Bauart und der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs II Teil I bis IV und Anhang IX der BinSchUO in Verbindung mit dem ES-TRIN.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist anwendbar.

Die Behörde kann sich nach § 4 Absätze 1 und 5 auch i. V. m. Anhang II § 8.01 Nummer 1 BinSchUO, jeweils i. V. m. Artikel 1.01 Nummer 10.3 ES-TRIN, auf die Tätigkeit externer Personen stützen.

Bevor Externe diese Prüfungen durchführen dürfen, ist es notwendig, dass sich die GDWS von der Qualifikation, der speziellen Sachkunde und der persönlichen Integrität der Person überzeugt hat.

Dies geschieht im Zuge eines besonderen Anerkennungsverfahrens

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > $\underline{Freie\ Sachverständige}$ > $\underline{Verwaltungsvorschrift}$ > 3. Anerkennung oder Berufung

3. Anerkennung oder Berufung

Die Anerkennung oder Berufung beinhaltet die Befugnis in Verwaltungsverfahren der GDWS Sachverhalte/Tatbestände in Berechnungen, Berichten, Plänen, Versuchsergebnissen oder vor Ort sowie deren Übereinstimmung mit gesetzlichen Forderungen und anerkannten Regeln der Schiffbautechnik festzustellen. Die Anerkennung oder Berufung bedarf der Schifftorm. Sie ist räumlich nicht begrenzt, jedoch auf das Sachgebiet der Sachverständigen oder der zugelassenen Person sowie auf den Aufgabenbereich der GDWS beschränkt.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige
 > Verwaltungsvorschrift > 4. Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen

4. Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen

Fachtechnische Voraussetzung für die Anerkennung oder Berufung ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder TU/Hochschule in den Bereichen Schiffbau, Maschinenbau, Elektrotechnik oder artverwandten Fachrichtungen.

Bewerber müssen eine mindestens 3-jährige Berufspraxis im beantragten Sachgebiet nachweisen. Dazu sind Unterlagen gemäß Anlage 1 (Interner Link) vorzulegen.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > 5. Dauer, Verlängerung

5. Dauer, Verlängerung

Die Anerkennung oder Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von 5 Jahren. Ist die Anerkennung oder Berufung an die Gültigkeit einer zugrundeliegenden Befähigung gebunden, so endet die Anerkennung mit Ablauf der Gültigkeit der zugrundeliegenden Befähigung.

Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils höchstens 5 Jahre möglich, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Ein Antrag auf Verlängerung sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Anerkennung oder Berufung an die GDWS gestellt werden.

Die Anerkennung oder Berufung erlischt mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Bei Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attests, kann die Anerkennung oder Berufung um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige
 Verwaltungsvorschrift > 6. Verfahren, Ablehnung und Widerruf

6. Verfahren, Ablehnung und Widerruf

Der formlose Antrag auf Anerkennung oder Berufung als Sachverständiger ist unter Beifügung der in Anlage 1 (Interner Link) dargestellten Unterlagen an die GDWS, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz oder zsuk@wsv.bund.de zu richten.

Anlage 2 (Interner Link) der Antrag gestellt wird. Im Antrag ist anzugeben, für welche Sachgebiete nach

Die Überprüfung zur Anerkennung oder Berufung wird in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. Bei Unstimmigkeiten oder berechtigten Zweifeln kann eine mündliche oder praktische Klärung durch die GDWS durchgeführt werden.

Anlage 2 (Interner Link) gesondert gekennzeichnete Sachgebiete ist vor der erstmaligen Anerkennung oder Berufung die Teilnahme an Untersuchungen im Rahmen der BinSchUO verpflichtend.

Die Überprüfung zur Anerkennung oder Berufung und zu deren Verlängerung sind kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Binnenschifffahrtskostenverordnung erhoben. Die Überprüfung von Sachverständigen, deren Hilfe sich die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bedient, d. h. die Sachverständigen, die nicht selbstständig tätig werden, sondern ausschließlich einer Untersuchungskommission angehören, ist nicht als kostenpflichtige individuelle Leistung zu betrachten und damit nicht kostenpflichtig.

Die GDWS stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung oder Berufung als Sachverständiger aus. Die Anerkennung oder Berufung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Fall der Ablehnung der Anerkennung oder Berufung erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Anerkennung oder Berufung von Sachverständigen kann mit einem Vorbehalt des Widerrufes, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Sachverständige die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wiederholt Mängel bei der Tätigkeit festgestellt werden.

Sofern die Überprüfung mit einem positiven Resultat endet, wird der Sachverständige in eine Liste der GDWS aufgenommen, die auf der Internetseite www.elwis.de (Interner Link) bereitgestellt wird.

Mit der Anerkennung oder Berufung werden die Abnahmeprotokolle der Sachverständigen in Verwaltungsverfahren der GDWS, Dezernat Technische Schiffssicherheit - ungeachtet einer Plausibilitätsprüfung - anerkannt.

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > 7. Pflichten

7. Pflichten

Anlage 3 (Interner Link) siehe

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > <u>Allgemeines</u> > <u>Freie Sachverständige</u> > <u>Verwaltungsvorschrift</u> > 8. Stempel

8. Stempel

Damit die GDWS die Abnahmeprotokolle identifizieren kann, hat der Sachverständige seine Abnahmeprotokolle, Berichte, Bescheinigungen, usw. mit einem Stempel nach **Anlage 4** (Interner Link) zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > $\frac{\text{Freie Sachverständige}}{\text{Supplementaring}}$ > 9. Einverständniserklärung

9. Einverständniserklärung

Der Antragsteller bestätigt mit der Einverständniserklärung (Anlage 5, PDF, intern), dass er mit dem Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift einverstanden ist und im Falle der Anerkennung oder Berufung die Pflichten nach Anlage 3 (Interner Link) einhalten wird.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > 10. Inkrafttreten

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

> ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > Anlagen

Anlagen

Anlage 1 (Interner Link)

Vorzulegende Unterlagen und Nachweise

Anlage 2 (Interner Link)

Liste der Fachgebiete für Sachverständige nach der BinSchUO

Anlage 3 (Interner Link)

Pflichten der Sachverständigen

Anlage 4 (Interner Link)

Stempel - Muster

Anlage 5 (PDF, intern)

Antrag und Einverständniserklärung

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

> ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige
 > Verwaltungsvorschrift > Anlagen > Anlage 1

Anlage 1 - Vorzulegende Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen sind für die Überprüfung der fachlichen Befähigung und der persönlichen Integrität dem Antrag beizufügen:

- 1. aktueller tabellarischer und persönlich unterschriebener Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- 2. aktuelles Lichtbild;
- 3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 und § 30b Bundeszentralregistergesetz (<u>BRZG</u>), das nicht älter als drei Monate ist;
- 4. Nachweise, Zeugnisse und Urkunden über den bisherigen beruflichen Werdegang (insbesondere beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise und einschlägige Dienstund/oder Arbeitszeugnisse);
- 5. detaillierte Nachweise, aus denen sich die besondere fachliche Eignung ergibt, beispielsweise in Form von selbstständig erstellten Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet, Veröffentlichungen oder Stellungnahmen und Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen sich die Fähigkeit zur Gutachtenerstellung ergibt;
- evtl. vorhandener fachbezogener Nachweis der öffentlichen Bestellung und Vereidigung durch eine Industrie- und Handelskammer;
- 7. sonstige fachbezogene Nachweise, Urkunden, Zeugnisse oder Bescheinigungen;
- 8. eine Erklärung, dass eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im antragsrelevanten Bereich vorliegt;
- 9. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, damit ausgeschlossen werden kann, dass eine Eintragung im Gewerbezentralregister (GZR) nach § 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) aufgrund eines Verstoßes gegen gewerberechtliche Bestimmungen vorliegt.

Die GDWS kann darüber hinaus weitere Nachweise fordern.

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll der Antragsteller alle ihm zuerkannten Prüfbefugnisse und Anerkennungen oder Berufungen als Sachverständiger, die für das beantragte Sachgebiet von Bedeutung sind, gemeinsam mit dem Antrag vorlegen.

Darüber hinaus können die Mitgliedschaft in Fachausschüssen, wie <u>z. B. DIN</u>, <u>CEN</u>, <u>CENELEC</u>, sowie Veröffentlichungen in Form von Fachbeiträgen und weitere Referenzen, als Nachweis der fachlichen Befähigung dienen.

Sie sind hier:

> ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > Anlagen > Anlage 2

Anlage 2 - Liste der Fachgebiete für Sachverständige nach ${\color{red} {\bf BinSchUO}}$

Lfd. Nummer	Sachgebiet	Schwerpunkt	Bemerkungen	Fundstelle
1	Schiffbau		Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich	§ 4 (1) BinSchUO
2	Schiffsmaschinenbau		Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich	§ 4 (1) BinSchUO
3	Nautik		Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich	§ 4 (1) BinSchUO
4	Traditionsfahrzeuge		Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich	§ 4 (1) BinSchUO i. V. m. Artikel 24.02 ES- TRIN
5	Prüfung von Stabilitätsnachweisen			§ 4 (5) BinSchUO
6	Landrevision			§ 4 (5) BinSchUO
7	Krane			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Artikel 14.12 Nummer 6 und 7 ES- TRIN
8	Prüfung von elektrischen Anlagen und Antrieben			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Kapitel 10 und 11 ES-TRIN
9	Schiffselektronik			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Kapitel 12 ES-TRIN
10	Isolationswiderstände und Erdung der elektrischen Systeme auf Fahrgastschiffen			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Artikel 19.10 Nummer 9 ES-TRIN
11	Prüfung von fest installierten Feuerlöschanlagen			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Artikel 13.04 Nummer 6 und 13.05 Nummer 9 ES-TRIN
12	Prüfung von Flüssiggasanlagen			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Artikel 17.13 ES- TRIN
13	Abnahme von Seil- und Kettenanlagen von Fähren			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Anhang II § 3.05 BinSchUO

Lfd. Nummer	Sachgebiet	Schwerpunkt	Bemerkungen	Fundstelle
14	Fahrgastboote	Sportfahrzeuge zur Beförderung von Fahrgästen	Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich	§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Anhang II § 8.01 BinSchUO
15	Fahrgastboote mit Segeln	Sportfahrzeuge mit Segeln zur Beförderung von Fahrgästen	Teilnahme an Schiffsuntersuchungen vorab erforderlich. Die Anerkennung schließt die Zeesboote ein.	§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Anhang II § 8.01 BinSchUO
16	Segel und Takelage	Segel und Takelage	Werden im Rahmen einer Untersuchung nach Anhang II § 7.04 BinSchUO tätig	§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Anhang II § 7.04 Nummer 2 und § 8.01 BinSchUO und Artikel 20.19 ES-TRIN
17	höhenverstellbare Steuerhäuser			§ 4 (5) BinSchUO i. V. m. Artikel 7.12 ES-TRIN

 $[\]hbox{$\mathbb{C}$ Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes}\\$

Sie sind hier:

> ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige
 > Verwaltungsvorschrift > Anlagen > Anlage 3

Anlage 3 - Pflichten der Sachverständigen

- 1. Sachverständige haben ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die ihnen in Auftrag gegebenen Abnahmeprotokolle und Berichte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie die GDWS unverzüglich hinzuweisen. Sachverständige haben sich im Beruf während ihrer Tätigkeit zuverlässig und integer zu verhalten.
- 2. Insbesondere ist den Sachverständigen untersagt:
 - a. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Tätigkeit beeinträchtigen oder verfälschen können;
 - b. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c. sich oder Dritten für ihre Tätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen zu lassen;
 - d. Gutachten/Prüfungen vorzunehmen bezüglich Fahrzeugen, an deren Entwicklung, Planung oder Bau sie beteiligt sind oder waren:
 - e. die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Vor- oder Nachteil Dritter unbefugt zu verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen oder nach dem Widerruf der Anerkennung.
- 3. Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung ihrer Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Insbesondere haben sie ihre Abnahmeprotokolle und Berichte eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel (Muster wie von der GDWS vorgegeben) zu versehen.
- 4. Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung der Abnahmeprotokolle oder von Berichten und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskräfte ist im Abnahmeprotokoll/Bericht kenntlich zu machen. Wertungen hat der Sachverständige persönlich vorzunehmen.
- 5. Sachverständige haben ihre Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass die GDWS hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt.
- 6. Sachverständige haben bei ihrer Tätigkeit in dem Sachgebiet, für das sie zugelassen sind, einen Stempel nach dem vorgegebenen Muster zu beschaffen und zu führen.

Stand: 01. Oktober 2019

Sie sind hier:

- > ELWIS > Untersuchung/Eichung > Allgemeines > Freie Sachverständige > Verwaltungsvorschrift > Anlagen > Anlage 4

Anlage 4 - Stempel - Muster

Beispiel eines Stempels für Sachverständige im Sachgebiet "Fahrgastboote" auf der Grundlage des Anhangs II Teil III BinSchUO

Vorname Nachname

von der GDWS anerkannter Sachverständiger für Fahrgastboote

Erläuterung:

Sachverständiger

Bezeichnung gemäß der Anerkennung oder Berufung als Sachverständiger

Fahrgastboote

Das Sachgebiet, hier am Beispiel "Fahrgastboote", für das der Sachverständige anerkannt bzw. berufen wurde. Soweit die Anerkennung mehrere Sachgebiete umfasst, können alle Sachgebiete auf einem Stempel aufgeführt werden.

Stand: 01. Oktober 2019

Anlage 5

Antrag und Einverständniserklärung

Hiermit beantrage ich:							
(Name, Vorname)							
(Straße, Nr.)							
(PLZ, Ort)							
☐ eine erstmalige Anerkennung/Berufung							
☐ eine Verlängerung meiner bisherigen Anerkennung/Berufung							
als							
	(Sachgebiet od	er mehrere Sachgebiete)					
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich mit den in der Verwaltungsvorschrift:							
"Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung"							
der GDWS vom 01. September 2019 genannten Kriterien einverstanden bin und die in der Anlage 3 dokumentierten Pflichten von Sachverständigen einhalten werde.							
Mit der Veröffentlichung meiner Kontaktdaten bin ich einverstanden/nicht einverstanden.*)							
(Ort, Datum)	(Name)	(Unterschrift)					
Der Antrag ist zu rich	ten an:	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Brucknerstraße 2 55127 Mainz					
oder per E-Mail an:		zsuk@wsv.bund.de					

^{*)} Nichtzutreffendes streichen